



**Alice Salomon Hochschule Berlin**  
University of Applied Sciences

**AMTLICHES  
MITTEILUNGSBLATT**

---

**NR. 28/2021**

**30.11.2021**

---

**Satzung  
zur Bestellung von Honorarprofessor\_innen  
an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin)\***

---

\* Vom Akademischen Senat in seiner Sitzung am 12.10.2021 beschlossen und gem. § 90 BerlHG mit der Veröffentlichung durch die Rektorin bestätigt.

---

HERAUSGEBER/IN: Rektorin der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

## **Satzung zur Bestellung von Honorarprofessor\_innen an der Alice-Salomon- Hochschule Berlin**

Aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), hat der Akademische Senat der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin) am 12.10.2021 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich und Ziel**

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Bestellung und Verabschiedung von Honorarprofessor\_innen an der ASH Berlin auf Grundlage der §§ 116 f. BerlHG i.V.m. § 19 E der Grundordnung der ASH Berlin.
- (2) Mit dem Titel der\_des Honorarprofessors\_in zeichnet die ASH Berlin Persönlichkeiten aus, welche die wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und (professions-)politischen Ziele der Hochschule unterstützt haben und auch in Zukunft unterstützen werden. Die ASH Berlin möchte insbesondere außerordentliches Engagement in den SAGE-Professionen in Kombination mit Diversity und Gender-Mainstreaming, Gesundheitsförderung, Nachhaltigkeit und Familienfreundlichkeit sowie Kulturarbeit und internationalen Austausch ihrem Profil entsprechend honorieren. Durch die Verleihung des Titels der\_des Honorarprofessor\_in bindet sie hochqualifizierte Personen an die Hochschule, die mit ihrem unentgeltlichen Beitrag zur Lehre die Vielfalt des Lehrangebots vergrößern.
- (3) Bei den Bestellungen ist auf Diversität und ein Geschlechterverhältnis, das möglichst dem Kaskadenmodell entspricht, zu achten.

### **§ 2 Voraussetzungen der Bestellung**

- (4) Zur\_zum Honorarprofessor\_in an der ASH Berlin kann bestellt werden, wer den gesetzlichen Anforderungen gem. § 116 des BerlHG entspricht und die wissenschaftlichen und strategischen Ziele der Hochschule gemäß des Leitbilds in bedeutsamer Weise unterstützt hat und bei dem \_der zu erwarten ist, dass er\_sie diese auch künftig zu unterstützen bereit ist.
- (5) Eine Bestellung zur\_zum Honorarprofessor\_in setzt insbesondere voraus, dass die\_der Kandidat\_in
  1. eine selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule von mindestens fünf Jahren, davon mindestens ein Jahr an der ASH Berlin mit positiv evaluierten Lehrveranstaltungen ausgeübt hat. Von dieser Voraussetzung kann bei besonderen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Lehrauftrag einen wertvollen Beitrag zur Lehre an der ASH Berlin leisten wird.
  2. Zur\_zum Honorarprofessor\_in kann nicht bestellt werden, wer an der Hochschule hauptberuflich tätig ist.

### **§ 3 Verfahren bei der Bestellung von Honorarprofessor\_innen**

- (1) Hauptamtlichen Hochschulprofessor\_innen können dem zuständigen Fachbereichsrat Kandidat\_innen zur Bestellung als Honorarprofessor\_innen vorschlagen. Der Bestimmungsvorschlag ist mit einer Begründung zu versehen, warum die\_der Kandidat\_in die genannten Voraussetzungen zu einer Bestellung als Honorarprofessor\_in erfüllt. Der

Fachbereichsrat kann eine Bestellungskommission einrichten. In der Kommission haben die Hochschullehrer\_innen die Mehrheit.

- (2) Der Fachbereichsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder über Bestellungsanschläge. Für das Abstimmungsverfahren gelten die in Berufungsverfahren üblichen Regelungen, inkl. der Befangenheitsregelungen.
- (3) Befürwortet der Fachbereichsrat einen Bestellungsanschlag, prüft die\_der Rektor\_in diesen. Bei Zustimmung teilt die\_der Rektor\_in der\_dem Kandidat\_in die Nominierung zur Bestellung als Honorarprofessor\_in an der ASH Berlin mit. Zugleich wird die\_der Kandidat\_in gebeten, innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen, ob sie\_er der Bestellung grundsätzlich zustimmt. Für den Fall, dass sie\_er der Nominierung zustimmt, wird sie\_er unter Setzung einer weiteren Frist gebeten, die in Abs. (4) aufgeführten Unterlagen vorzulegen und zuzustimmen, dass der Fachbereichsrat zwei wissenschaftliche Gutachten einholt, davon mind. ein auswärtiges Gutachten.
- (4) Die\_der Kandidat\_in hat innerhalb der ihr\_ihm gesetzten Frist die folgenden Unterlagen schriftlich vorzulegen:
  1. einen tabellarischen Lebenslauf,
  2. beglaubigte Kopien der einschlägigen Zeugnisse,
  3. Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften und/oder Veröffentlichungen und
  4. etwaige sonstige angeforderte Nachweise, insbesondere über positiv evaluierte Lehrveranstaltungen.
- (5) Der Fachbereichsrat prüft das Vorliegen aller Bestellungsbedingungen anhand der vorliegenden beiden Gutachten nach Abs. 3 und der Unterlagen nach Abs. 4 in einer nicht öffentlichen Sitzung. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Vorgänge, insbesondere der persönlichen Daten der Kandidat\_innen, verpflichtet. Der Fachbereichsrat beschließt über den Bestellungsanschlag mit der einfachen Mehrheit seiner in dieser Sache stimmberechtigten Mitglieder. Befürwortet er die Bestellung, leitet er seinen Vorschlag mitsamt einer Begründung und der Gutachten zur Prüfung an die\_den Rektor\_in weiter.
- (6) Stimmt die\_der Rektor\_in dem Vorschlag zu, wird er dem Akademischen Senat zur Entscheidung vorgelegt. Für das Abstimmungsverfahren gelten die in Berufungsverfahren üblichen Regelungen, inkl. der Befangenheitsregelungen. Die\_der Rektor\_in informiert die\_den Kandidat\_in über den Ausgang des Verfahrens und bestellt sie\_ihn ggf. zur\_zum Honorarprofessor\_in.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten von Honorarprofessor\_innen**

- (1) Honorarprofessor\_innen an der ASH Berlin sollen eine Lehrverpflichtung von mindestens [4] Lehrveranstaltungsstunden in jedem akademischen Jahr übernehmen.
- (2) Über die gesetzliche Altersgrenze hinaus bedarf die Ausübung der Honorarprofessuren der gesonderten Prüfung durch die Hochschulleitung.

#### **§ 5 Verabschiedung**

Die Verabschiedung von Honorarprofessor\_innen erfolgt gem. § 117 BerlHG. Die Bestellung zum\_zur Honorarprofessor\_in ist insbesondere zu widerrufen, wenn die\_der

Honorarprofessor\_in seiner Lehrverpflichtung ohne Zustimmung der Hochschule über ein akademisches Jahr nicht nachkommt.

### **§ 6 Überleitungsvorschrift**

- (1) Bis zur konstituierenden Sitzung der entsprechenden Fachbereichsräte nimmt der Akademische Senat nach § 71 (2) BerlHG deren Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung wahr.
- (2) Sie gilt für Bestellungsverfahren, die nach ihrem Inkrafttreten begonnen werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter  
Rektorin